

# Velo- und Mountainbike Club Davos



## STATUTEN

## AUSGABE 2019

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Der Velo und Mountainbike Club Davos (VMCD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Davos. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Zweck

### Art. 2

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

### Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Swiss Cycling Kantonalverbandes Bündner Radsportverband.

### Art. 4

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein Abteilungen (Rennfahrer/Tourenfahrer/Junioren) unterhalten. Die Abteilungen verwalten sich selber. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Veteranen/Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

### Art. 6

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.

Juristische Personen, die sich mit dem Fahrzeughandel befassen, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

#### Art. 7

Jugendliche unter 14 Jahren können als Junioren in eine Unterabteilung des Vereins aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

#### Art. 8

Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

#### Art. 9

Nach 50 Jahren Zugehörigkeit zu Swiss Cycling werden die Vereinsmitglieder Swiss Cycling Freimitglieder.

Zu Vereins-Freimitgliedern können ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die während 20 Jahren dem Verein angehört haben (frühere Zugehörigkeit zu einem anderen Kantonalverband wird zur Hälfte angerechnet)
- b) Passivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren die Treue gehalten haben
- c) Verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes

#### Art. 10

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

#### Art. 11

Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

#### Art. 12

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem

Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.

#### Art. 13

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder, die längere Zeit den Veranstaltungen unentschuldigt fernbleiben, können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

#### Art. 14

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

#### Art. 15

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 16

Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

#### Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

#### Art. 18

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 19

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**V. Organisation und Leitung**Art. 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten, der Obmänner allfälliger Untersektionen und des Kassiers
3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse )
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Untersektionen
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
7. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d) der Obmänner der Unterabteilungen
- e) der Revisoren

8. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Tätigkeitsprogramme
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

#### Art. 23

Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

#### Art. 24

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliche, schriftliche Information wo vorhanden per E-Mail. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorstand mindestens ebenso viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte kann in offener, über die Wahlen in geheimer Abstimmung entschieden werden. Die Versammlung kann auch bei Wahlen offene Abstimmung beschliessen.

Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderung und Auflösung, s. Abschnitt XI) entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

### **VI. Vorstand**

#### Art. 26

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehendem Vorstand zu übertragen.

#### Art. 27

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem

Vorsitz des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder müssen von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 28

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vorstandssitzung eine interimistische Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Vorstandssitzung anzukündigen.

Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 29

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

#### Art. 30

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Generalversammlung, Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein

#### Art. 31

Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden im Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- c) Der Kassier fordert die Mitgliederbeiträge ein, überwacht die Zahlungseingänge, führt die Buchhaltung und erstellt zusammen mit dem Präsidenten die Jahresrechnung. Er visiert sämtliche Belege und Rechnungen.
- d) Die Obmänner der Abteilungen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch.

- e) Der Vizepräsident und die Beisitzer vertreten engere Vorstandsmitglieder. Sie können mit Spezialaufgaben betraut werden.

#### Art. 32

Dringliche Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mind. 3 Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Art. 33

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

### **VII. Revisoren**

#### Art. 34

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren können höchstens für vier weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

### **VIII. Delegationen**

#### Art. 35

Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Vorstandssitzung einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

### **IX. Finanzen**

#### Art. 36

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge für Familienmitglieder
- c) Jahresbeiträge für Passivmitglieder



- d) Einnahmen aus sportlichen und anderen Anlässen
- e) Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- f) Zinsen von Kapitalien

#### Art. 37

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Die Frei- und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obmänner der Abteilungen, sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 38

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen
- c) zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung
- d) zur Förderung der aktiven Sportler
- e) zur Förderung der Juniorenabteilung
- f) zur Förderung der Tourenabteilung

#### Art. 39

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung, der im Budget festgelegt wird.

#### Art. 40

Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber spezielle Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand im Sinne der Zweckbestimmung verfügen.

#### Art. 41

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

#### Art. 42

Haftungsbeschränkungen, Vereinsbeiträge (Art.71 ZGB):

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben einen

jährlichen Beitrag von max. Fr. 200.– für Aktiv- und Familienmitglieder, und Fr. 100.– für Passivmitglieder, zu entrichten.

Der genaue Betrag wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

## **X. Archiv**

### Art. 43

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnung etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

### Art. 44

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisung des Actuars sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

## **XI. Publikation**

### Art. 45

Die Website ist das offizielle Organ von Swiss Cycling. Wichtige Mitteilungen des Vereins werden hier publiziert.

Die Publikation wichtiger Anlässe und die Einladung zur Generalversammlung erfolgt auch in der Lokalzeitung "Davoser Zeitung".

## **XII. Todesfälle**

### Art. 46

Stirbt ein Ehren- oder Aktivmitglied, so soll ein jedes Mitglied es als Ehrensache betrachten, dem lieben Verstorbenen das Grabgeleit zu geben. Der Verein kann eine Kranzspende verabreichen. Das verstorbene Mitglied wird, soweit möglich, mit der Fahne zur letzten Ruhestätte begleitet.

## **XIII. Revisionsbestimmungen**

### Art. 47

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der

Traktandenliste aufgeführt sind.

#### Art. 48

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

#### Art. 49

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

#### Art. 50

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in das Eigentum des Treuhänders über und ist zur Förderung von Jugend + Sport zu verwenden.

### **XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 51

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2016 angenommen. (Sie ersetzen die alten Statuten vom 2010). Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung von Swiss Cycling in Kraft.

Davos, im Februar 2019

Für den Verein:

Der Präsident

Vizepräsident

D. Gufler

D. Pfiffner

Genehmigt durch Swiss Cycling

Ort, Datum, Unterschrift